

deren ordnungsgemäßen Ausführung unerlässlich sind.

Die Oberkante Rohfußboden darf max. bis zum festgesetzten Höhenbezugspunkt geführt werden.

Zur Überwindung der sich aus den Höhenfestsetzungen ergebenden Höhendifferenzen werden Böschungen mit einer max. Böschungsneigung von 1:2 (Höhe: Länge) zugelassen. Der Böschungsfuß kann ab Grundstücksgrenze erfolgen. Stützmauern an der Grundstücksgrenze sind gem. den Festsetzungen Nr. 5.5 und 6.1 nicht zulässig.

Bodenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Der Flächenverbrauch durch Überbauung und Versiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Befestigte Nebenflächen wie Stellplätze, Lagerflächen, sonstige Arbeitsflächen o.ä., außer Terrassen sind sickerfähig zu gestalten (z.B. durch wasserdurchlässige Pflastersteine, Pflastersteine mit Sicker- bzw. Rasenfuge, Rasengitter, Schotterrasen, wassergeb. Decke).

Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 des Baugesetzbuchs - BauGB)

Grünfläche

Grünordnung allgemein



Alle nachfolgend festgesetzten grünordnerischen Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen sind im Zuge der jeweiligen Bauund Erschließungsmaßnahme umzusetzen, spätestens jedoch in der Pflanz- bzw. Vegetationsperiode nach Nutzungsaufnahme der

Gebäude bzw. Fertigstellung der Erschließungsmaßnahme. Alle nachfolgend grünordnerisch festgesetzten Gehölze sind nach der Pflanzung artgerecht zu pflegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang in der festgesetzten Art und Mindestqualität zu ersetzen.

Private Grundstücksflächen

Je 300 m² angefangene private Grundstücksfläche wird mind. ein Obstbaum oder standortgerechter, klimaangepasster Laubbaum festgesetzt und ist innerhalb der jeweiligen Grundstücksfläche zu platzieren. Vorhandener Baumbestand kann angerechnet werden. Der zu pflanzenden Baum ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten, abgängige Bäume sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.

Mindestqualität Obstbaum: Mindestqualität Laubbaum:

Halb- oder Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 10 - 12 cm Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm

Die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen sind als Freiflächen nach landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten zu gestalten.

Nadelgehölzhecken aus fremdländischen Arten (z.B. Thuja) sind nicht zulässig.

Versorgungsleitungen und technische Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 13 BauBG)

Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen. Bauliche Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO, die außen als technische Anlagen erkennbar sind, sind unzulässig. Dies gilt insbesondere für Funk- und Sendeanlagen (Antennenanlagen) einschließlich deren Masten. Dies gilt nicht für Wärmepumpen oder Klimageräte.

Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 des Baugesetzbuchs - BauGB)

Es ist nur die Errichtung von Luftwärmepumpen zulässig die folgende Mindestabstände zu den nächsten Wohngebäuden einhalten: Der Schallleistungspegel bezieht sich auf die gesamte Wärmepumpe (Kompressor und Ventilator). Wärmepumpen mit höheren Schallleistungspegeln sind nicht zulässig.

Schallleistungspegel der Wärmepumpe L _{WA} in dB	Mindestabstand in m
45	4
50	7
55	13

Sonstige Festsetzungen

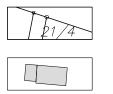
Maßzahl in Metern, z. B. 8 m

• • • •

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (Höhenlage)

3. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Hinweise durch Planzeichen



bestehende Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer, z.B. 21/4

bestehendes Haupt- und Nebengebäude mit Hausnummer

- Die Planzeichnung sind für Maßnentnahmen nur bedingt geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
- Sollten im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige Untergrundverunreinigungen bekannt sein bzw. werden, sind diese im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu erkunden, abzugrenzen und ggf. sanieren zu lassen.
- Es durfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten.
- Die Erkundung des Untergrunds obliegt dem jeweiligen Bauherrn, der eigenverantwortlich zu prüfen hat, ob sein Vorhaben gegen drückendes Grundwasser zu schützen ist. Um zu verhindern, dass es durch Sturzfluten oder wild abfließendes Wasser zur Überflutung der Gebäude oder Kellergeschosse kommt, sollten Kellergeschosse grundsätzlich grundwasserdicht bis einige cm über die Geländeoberkante ausgeführt werden.
- Alle Vorhaben sind vor Bezug an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung anzuschließen.
- Die vorgegebenen Anschlusshöhen für Regen- und Schmutzwasser und die Entwässerungssatzung des Markts Rennertshofen sind zu beachten.
- Artenschutz
- 8.1 Beleuchtung Für die Beleuchtung des Straßenraums sind ausschließlich insektenfreundliche Beleuchtungen zu verwenden.
- 8.2 Gehölzfällungen

Bei Gehölzfällungen ist der Zeitraum der Volgelschonzeit einzuhalten. Fällungen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Oktober und Februar zulässig.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gemäß Art. 8 Abs. 1 - 2 DSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Bedingt durch die Ortsrandlage ist bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit den üblichen Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen, auch an Sonn- und Feiertagen zu rechnen.

- 11. In der Genehmigungsplanung sind das natürliche sowie das geplante Gelände darzustellen.
- Zur Reduzierung der Einleitungsmenge in das Kanalnetz und aus allgemeinen ökologischen Gründen wird dringend die Errichtung einer Zisterne und die Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser, z.B. für die Toilettenspülung, zur Gartenbewässerung etc. empfohlen.
- Bereitstellung der Müllgefäße

Sämtliche Müllgefäße der Fl.Nr. 20/1 und 21/3 sind zur Abholung an der Antonibergstraße bereitzustellen.

4. VERFAHRENSVERMERKE (Verfahren nach § 13 BauGB)

Erster Bürgermeister

- 1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 15.11.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.11.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.02.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.03.2023 bis 05.05.2023 beteiligt.
- 3. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.02.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.04.2023 bis 05.05.2023 öffentlich ausgelegt.
- 4. Die Marktgemeinde Rennertshofen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 23.05.2023 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.05.2023 als Satzung beschlossen.

:

6. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Marktgemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Rennertshofen, den		***************************************	
	÷	*-	
	<u>:</u>	-	
	:	:	
	· ·		
	··.		
Georg Hirschbeck Erster Rürgermeister	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
Freter Rürgermeister	Sie	lanai?	

MARKT RENNERTSHOFEN LANDKREIS NEUBURG - SCHROBENHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 29 "BEIM GÄRTNERHAUS" IN STEPPERG

Fassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB



WipflerPLAN

Architekten Stadtplaner Bauingenieure Vermessungsingenieure Erschließungsträger

Hohenwarter Straße 124 85276 Pfaffenhofen Tel.: 08441 5046-0 Fax: 08441 504629 Mail info@wipflerplan.de